

Heimentgelte 01.06.2024 bis 31.05.2025

für die Kurzzeitpflege

| | |
|---|----------------|
| Pflegegrad | 2 bis 5 |
| Pflegekosten / Tag | 119,51 € |
| Ausbildungspauschale / Tag | 1,03 € |
| Ausbildungsfond / Tag | 2,64 € |
| Pflegekosten gesamt / Tag | 123,18 € |
| Anspruch auf Tage | 14,4 |
| Aufenthaltstage aufgerundet | 14 |
| Eigenanteil / Tag im Doppelzimmer | 33,41 € |
| Eigenanteil / Tag im Einzelzimmer | 38,01 € |
| Eigenanteil / Tag im Rollstuhlzimmer | 38,16 € |

Der Eigenanteil besteht aus

| | |
|---------------------------------|---------|
| Unterkunft täglich | 15,97 € |
| Verpflegung täglich | 17,44 € |
| Investitionskosten täglich | 0,00 € |
| zuzügl. evtl. | |
| Einzelzimmerzuschlag täglich | 4,60 € |
| Rollstuhlzimmerzuschlag täglich | 4,75 € |

Bei Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V wird mit den Krankenkassen bis 15 Tage abgerechnet
Es besteht kein Anspruch auf Verhinderungspflege.

Für Kurzzeitpflege bei privat Versicherten werden die Pflegekosten in Höhe von 123,18 €
täglich noch zu den Eigenanteilspreisen dazugerechnet.

Dazu kommt auch der Betreuungszuschlag nach §43 b SGB XI in Höhe von 6,64 € / Tag.

Der Anteil der Kostenübernahme durch die Pflegekasse beträgt pro Jahr 1.774,00 €
Dieser Betrag kann aus dem Budget der Verhinderungspflege - soweit noch nicht
anderweitig verbraucht - um weitere 1.612,00 € aufgestockt werden.

Die privat in Rechnung gestellten Kosten können durch den Entlastungsbetrag
der Krankenkassen zurückgeholt werden (sofern noch vorhanden).